

Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Leichenhauses (FGS) im Gemeindeteil Trappstadt des Marktes Trappstadt

Auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) erlässt der Markt Trappstadt (Im Folgenden Marktgemeinde genannt) folgende

Gebührensatzung

für den Friedhof des Marktes Trappstadt im Gemeindeteil Trappstadt:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§4) erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Leichenhaus-Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 75,00 €.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Markt Trappstadt, den 11.12.2015

Michael Custodis
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 16.12.2015 Nr. 22 Seite 440